

Österreichische
Apothekerkammer

SPITALGASSE NR. 31
1091 WIEN, Postfach 87

3/SN-323/ME

KURZBRIEF

MIT DER BITTE UM:

- Kenntnisnahme
- Rücksprache
- Entscheidung
- Weiterleitung an:

- Erledigung
- Anruf
- Stellungnahme

- Rückgabe
- Genehmigung
- Prüfung
- Verbleib

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Sachbearbeiter	Telefon	Datum
	Zl. III-15/2/2-2740/7/90		S/H		27.9.1990

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft:
Entwurf eines Pflegeheimgesetzes;
allgemeines Begutachtungsverfahren

Betrifft **GESETZENTWÜRFE**
Zl. **53** - GE'90 - **PO**
Datum: 1. OKT. 1990
Verteilt: 3. Okt. 1990 *rau*

Mit vorzüglicher Hochachtung
Der Präsident:



(Mag. pharm. Franz Winkler)

H. Jauritz

Anlagen	Kopien	Rechnung	Vertrag
25 Schreiben	Muster		

Mühlstraße 25 · 8918 Dießen · Tel. (0 88 07) 50 22 · Best.-Nr. 92



Osterreichische Apothekerkammer

1091 Wien IX, Spitalgasse 31 – Postfach 87
Telefon 404 14/215 DW

Wien, 27. September 1990
Zl. III-15/2/2-2740/6/90
S/H

An das
Bundeskanzleramt
Sektion VI/Volksgesundheit

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betrifft:
Entwurf eines Pflegeheimgesetzes; allgemeines Begutachtungsverfahren

Bezug:
Da. Schreiben vom 7. August 1990, GZ 61.605/6-VI/C/16/90

Grundsätzlich wird die gesetzliche Regelung der Mindeststandards für die Betreuung pflegebedürftiger Personen in Pflegeheimen begrüßt.

Zu § 12 des Entwurfes ist hinsichtlich des "Vorrates von Arzneimitteln" in Pflegeheimen ablehnend Stellung zu nehmen. Die Pflegeheime haben keinen ärztlichen Leiter, der für ein derartiges "Arzneimitteldepot", welches sich de facto an jenem des § 20 des Krankenanstaltengesetzes für Krankenanstalten ohne Anstaltsapotheken orientieren wird, auch wenn es in der Formulierung des § 12 auf die Anwendung in dringenden Fällen beschränkt erscheint, verantwortlich wäre. Ein anderer Verantwortlicher aus dem Bereich des Verwaltungs- oder Pflegepersonals kommt aus fachlichen Gründen selbstverständlich nicht zur Betreuung in Betracht.

Durch den Einbezug der Belieferung durch Anstaltsapotheken für Pflegeheime und Alten-, Pensionisten- und ähnlichen Heimen, in denen auch pflegebedürftige Personen betreut werden, kommt es in der Praxis wahrscheinlich zu einer weiteren Ausdehnung der Ausnahmen vom Apothekenvorbehalt (im Sinne des Grundverständnisses Arzneimittel aus der Apotheke), zumal aus ho. Sicht aufgrund gewonnener Erfahrungen die Annahme nicht gänzlich ausgeschlossen ist, daß nicht nur Pflegebedürftige, sondern auch

- 2 -

nicht pflegebedürftige Pensionisten sowie Arbeitnehmer (und deren Angehörige) der Pflegeheime und Alten- sowie Pensionistenheime mit Arzneimitteln mitversorgt werden.

In letzter Konsequenz wäre daher die Regelung de facto ein weiterer Schritt, der den öffentlichen Apotheken wirtschaftliche Grundlagen, die für die ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung der Bevölkerung notwendig sind, entziehen würde.

Für den betreuenden Arzt besteht ohnehin die Verpflichtung, einen "ärztlichen Notapparat" gemäß § 30 Ärztegesetz für die erste Hilfeleistung in dringenden Fällen zu halten. Diese Arzneimittel sind aus öffentlichen Apotheken zu beziehen. Die Österreichische Apothekerkammer lehnt es daher strikt ab, von diesem Grundsatz abzugehen. Es wird daher dringend ange-regt, § 12 dahingehend abzuändern, daß die den Arzneimittelvorrat betref-fenden Sätze nicht aufgenommen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.



Mit vorzüglicher Hochachtung
Der Präsident:

(Mag. pharm. Franz Winkler)